

Landkreis Rostock

Der Landrat



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Frau Susanne Mücket
Herrn Jörg Mücket
Groß Breesen Nr. 19
18276 Zehna

Bei Rückfragen und Antworten:

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 65.2

Name: Herr Freier
Telefon: 03843/755-65200
Telefax: 03843/755-65803
E-Mail: lutz.freier@lkros.de
Zimmer: 25

Datum: .02.2018

Verkehrsorganisation in Groß Breesen Ihr Schreiben vom 15.12.2017

Sehr geehrte Frau Mücket,
sehr geehrter Herr Mücket,

unter Bezug auf den bisherigen Schriftverkehr hat auch Ihr erneutes Schreiben nur Inhalte die wiederkehrend eine andere Auffassung zur Verkehrsorganisation in Groß Breesen darlegen.

Möglichst unter Vermeidung von Wiederholungen werde ich auf die einzelnen Punkte Ihres Schreibens eingehen.

Sie betrachten das Schreiben vom 29.09.2017 als nichtig im Sinne von § 44 Abs. 1 VwVfG M-V. Zur Begründung führen Sie an, dass weder eine Vorgangsnummer vergeben, noch über den Antrag auf Einrichtung einer Tempo 30 Zone nicht entschieden wurde; dass die Verkehrsbelegung nach Nutzerarten, insbesondere der besonderen Schutzwürdigkeit von Radfahrern und Fußgängern nicht berücksichtigt wurde und das Ermessen durch die Straßenverkehrsbehörde (StVB) nicht ausgeübt wurde. Darüber hinaus kritisieren Sie die Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Fahrradstraße Kirch Rosin-Bellin) und eine nicht rechtskonforme Auswertung der Verkehrsdatenerfassung.

Im gesamten Schriftverkehr mit Ihnen wurde das Aktenzeichen des Landkreises Rostock (65.2) verwendet. Lediglich mein Schriftsatz vom 01.09.2016 und vom

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Standort Güstrow
Parumer Weg 33
18273 Güstrow

Standort Bad Doberan
Gewerbegebiet Eickboom
Am Waldrand 3
18209 Bad Doberan

E-Mail: info@lkros.de
Internet: www.landkreis-rostock.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 8:30 - 12:00 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:

BIC: NOLADE21ROS (Ostseesparkasse Rostock)
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11

20.03.2017 (Stv. Landrat) und der E-Mail-Schriftverkehr enthielten kein Aktenzeichen; diese sind dennoch dem Vorgang zugeordnet.

Die Straßenverkehrsbehörden haben die Pflicht, bei jeder Gelegenheit die Voraussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf des Verkehrs zu prüfen. Dies ist eine Amtspflicht der Straßenverkehrsbehörde (StVB) im übertragenen Wirkungskreis.

Dies gilt auch für das Prüfen und Abwägen von Hinweisen und Anregungen etwaiger Beschwerdeführer. Die StVB entscheidet somit nach Prüfung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, ob und wie der Verkehrsablauf zu regeln oder dem Erfordernis der Verkehrssicherheit Genüge zu tun ist. Diese Entscheidung trifft die StVB durch Erlass entsprechender verkehrsrechtlicher Anordnungen an den Baulastträger im Verwaltungsverfahren. Die materiell-rechtliche Grundlage bei der Anordnung von Verkehrszeichen ist § 45 StVO.

— Ein Antragsrecht der Gemeinde oder der Bürger auf „gewollte“ Verkehrszeichen sieht die StVO nicht vor. Es werden eingehende Hinweise jedoch immer in einem angemessenen Verwaltungsverfahren geprüft und beantwortet. Liegen die vom Gesetzgeber normierten Voraussetzungen für die Anordnung von Verkehrszeichen nicht vor, wird eine Anordnung als innerer Verwaltungsakt nicht erlassen. Für Verkehrsteilnehmer wird eine Entscheidung der StVB und damit die Beachtung bzw. Einhaltung besonders angeordneter Verkehrsregeln erst mit Aufstellung von etwaigen Verkehrszeichen bekanntgegeben. Vorrangig sind aber die allgemeinen Verhaltensregeln der § 1 - 38 StVO.

— Bei den von Ihnen zitierten Randnummern 29-32 VwV-StVO gehe ich davon aus, dass diese zum § 2 StVO gehören. Die Prüfung nach RN 29 ist in Groß Breesen in Ortseinsichten und den regelmäßigen Verkehrsschauen erfolgt; die RN 30-32 beziehen sich indes auf gesonderte Radwege ohne Benutzungspflicht. In Groß Breesen ist aber eine Mischnutzung der Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 StVO gegeben.

Hinsichtlich der gerügten Gleichbehandlung im Hinblick auf den Streckenabschnitt zwischen Kirch Rosin und Bellin habe ich bereits eine ausführliche Begründung mit Schreiben vom 29.07.2015 gegeben.

— Die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h sowie für eine Tempo 30 Zone wurden geprüft, jedoch liegen diese in der Ortslage Groß Breesen nicht vor. Eine entsprechende Antwort erhielten Sie am 04.03.2015.

Die im Juni 2015 durchgeführte automatisierte Verkehrsdatenerfassung erfolgte abweichend von § 5 b Abs. 5 StVG nicht durch den Baulastträger (Gemeinde) sondern als Kulanz mit dem vorhandenen Gerät des Landkreises Rostock, um Anhaltspunkte zur Bewertung des tatsächlichen Verkehrsverhaltens zu bekommen. Für dieses Gerät (Seitenradarmesssystem SDR der Firma DataCollect, Baujahr 2005), welches zur Prüfung des tatsächlichen Geschwindigkeitsverhaltens an Unfallschwerpunkten beschafft wurde, sind mangels Aufgabe zur richterlichen Beweiserhebung amtliche Eichungen daher nicht erforderlich. Es steht Ihnen jedoch frei, ein entsprechend geeichtes Gerät in eigener Verantwortung zu verwenden.

Die gerügte Nutzung der elektronischen Unfalltypensteckkarte (EUSKa) der Polizei findet ihre Grundlage in § 44 StVO und der dazu ergangenen VwV. Denn die Anordnung zwingend notwendiger Verkehrszeichen und deren Beurteilung für eine das allgemeine Verkehrsrisiko übersteigenden Gefährdungslage lässt sich daraus –nach eingehender Analyse- sicher ableiten.

Ihre neuerlichen Unterstellungen und Vorwürfe gegenüber dem Sachgebietsleiter, Herrn Freier, erscheinen für mich aufgrund der Ihnen nicht erwarteten ablehnenden Entscheidung subjektiv noch nachvollziehbar, objektiv betrachtet greifen diese Vorwürfe meines Erachtens nicht. Ihre diesbezügliche Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.04.2016 wurde vom Kommunalaufsicht- und Rechtsamt am 21.04.2016 beantwortet und gab keine Anhaltspunkte zu dienstrechtlichen Maßnahmen. Zu Ihren persönlichen Vorwürfen im Einzelnen:

Die im Ortstermin 2015 zugesagte erneute Verkehrsdatenerfassung hat mit zeitlicher Verzögerung im Sommer 2017 stattgefunden. Es wurde auch eine Erfassung an 7 Tagen durchgeführt, durch das zwischenzeitliche Umsetzen des Gerätes ist jedoch für die Auswertung nur der längere Zeitraum genutzt worden.

Eine temporäre Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich des Fahrgastunterstandes wurde geprüft, regelmäßige Rücksprachen mit der Fa. Rebus und dem Schulverwaltungs- und Kulturamt im Oktober 2015, im April 2016 sowie im Dezember 2016 ergaben, dass zu diesen Zeitpunkten mit variierenden Schülerzahlen der Schulbusverkehr durch ein privates Busunternehmen durchgeführt wurde, der vertraglich die mit Zeichen 224 gekennzeichnete Bushaltestelle zu nutzen hat.

Ein Protokoll vom Termin der Ortseinsicht am 02.10.2015 wurde nicht erstellt, die im Ortstermin durch den Landkreis getätigten Aussagen (erneute Verkehrsdatenerfassung, Abfrage Schülerbeförderung und Rebus zur Nutzung der Haltestelle, Anregung der ordnungsgemäßen Herstellung der Bankette und des Lichtraumprofils sowie der Beschilderung des Durchlasses) wurden jedoch ordnungsgemäß geprüft bzw. die Hinweise an die zuständigen Behörden übermittelt.

Die von Ihnen aus der Verkehrsdatenerfassung 2017 dargelegte Steigerung des Verkehrs auf 153 % im Vergleich zur Erfassung aus dem Jahr 2015 ist richtig, jedoch in Anbetracht der Gesamtzahl von ~370 Fahrzeugen/24h zu vernachlässigen. Die Verkehrsdatenerfassung stellt insofern nur eine Momentaufnahme dar und kann durch andere Faktoren (z.B. Straßensperrungen durch Unfälle, Baumaßnahmen u.a.) beeinflusst werden. Der ermittelte Wert von ~ 370 Fahrzeugen/24h liegt jedoch im unteren Bereich von Gemeindeverbindungsstraßen. Zum besseren Vergleich tragen Kreisstraßen in der Regel zwischen 1.000 und 5.000 Fzg/24h, Landesstraßen zwischen 1.000 und 8.000 Fzg/24h und Bundesstraßen zwischen 4.000 und 20.000 Fzg/24h, Ausnahmen gibt es aber in allen Straßenkategorien oberhalb und unterhalb dieser Werte, u.a. auch Gemeindestraßen im Rostocker Umland mit Werten von 7.500 Fzg/24h.

Auf Nachfrage wurden Ihnen vom Sachgebiet Straßenverkehr die Datensätze der Verkehrsdatenerfassung 2017 übermittelt. Mit E-Mail vom 19. und 20.10.2017 haben Sie Ihrerseits aus den zur Verfügung gestellten Daten eine andere V 85 errechnet, jedoch unter Herausrechnung der Verkehrsart Radfahrer. Diese beiden E-Mails wurden durch Sie nur zur Kenntnis übermittelt, lediglich bei Fragen oder Klärungsbedarf sollten

Rücksprachen erfolgen. Diesseits ergab sich jedoch kein weiterer Handlungsbedarf. Für das Herausrechnen von Verkehrsarten zur Erhöhung der rechnerischen Geschwindigkeitswerte gibt es keine Veranlassung. Sofern sie im Fundstellennachweis Ihres Schreibens auf die planerischen Grundlagen und deren V 85 abstellen, kann dies zwar theoretisch möglich sein. Für die praktische Anwendung sei unter Hinweis auf die VwV-StVO zu VZ 274 gestattet darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber in der VwV bei der V 85 auf Fahrzeugführer abstellt, zu denen auch Radfahrende gehören.

Eine Selektion der ermittelten Verkehrsbelegung nach Anlieger- und Durchgangsverkehr ist mit den hier verfügbaren technischen Geräten leider nicht möglich. Die von Ihnen übermittelten Werte von 12 % Anliegerverkehr und 88 % Durchgangsverkehr sind zwar nicht schlüssig, werden aber mangels eigenen Nachweises vom Grundsatz nicht in Frage gestellt. Ihre Aussage stützt aber insofern die Auffassung der StVB, dass die Gemeindeverbindungsstraße im Bereich der Ortslage Groß Breesen nicht für eine Tempo 30 Zone im Sinne des § 45 Abs. 1 c StVO prädestiniert ist.

— Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen sollen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen. Demnach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

— Im Gegensatz zu Ihrer Auffassung sind durch Hochbord von der Straße abgesetzte Gehwege zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern sehr wohl geeignet; ob dieser erforderlich ist hat die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zu prüfen. Die Gemeinde hat signalisiert, dass sie mittelfristig nicht dazu in der Lage ist.

— Während eines Gespräches mit dem Bürgermeister der Gemeinde Zehna, Herrn Lange, dem Bauausschussvorsitzenden, Herrn Hauge, dem Amtsleiter des Ordnungsamtes im Amt Güstrow-Land, Herrn Teichmann und dem Landkreis Rostock am 21.02.2017 wurden mit der Gemeinde die Möglichkeiten für den Gehwegbau in der Gemeinde und dem verkehrsgerechten Ausbau der Bushaltestelle besprochen. Mit dem Ausbau der Bushaltestelle, den die Gemeinde in Angriff nehmen will, wurde die Möglichkeit besprochen, nach Fertigstellung das Aufstellen von Gefahrzeichen im Bereich der Bushaltestelle zu prüfen. In diesem Gespräch wurde auch dem umgehenden Aufstellen nichtamtlicher Hinweiszeichen „Freiwillig 30“ durch die Gemeinde nicht widersprochen. Diese Hinweisschilder wurden in der 15.Kw 2017 aufgestellt. Mit Schreiben vom 22.03.2017 teilte das Amt Güstrow-Land jedoch mit, dass ein Fördermittelantrag für die Bushaltestelle vermutlich erst im Jahr 2018 gestellt wird.

Aufgrund der Führung des Radfernweges und dessen Unterordnung durch VZ 205 aus Bellin kommend war das gesondert besprochene Verkehrszeichen (VZ 138 StVO) nicht vorzusehen. Das Zeichen ist nur dort anzuordnen, wo Radverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen die Fahrbahn quert oder auf sie geführt wird und dies für den Kraftfahrzeugverkehr nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Im Ergebnis der Prüfung Ihrer Vorwürfe kann ich eine Voreingenommenheit meines Mitarbeiters nicht bestätigen. Die Auffassungen der StVB decken sich inhaltlich jedoch nicht mit Ihren Vorstellungen.

Ihre ergänzenden Ausführungen zur politischen Lage der SPD im Land Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere der Wahrnehmung von politischen Führungskämtern, möchte ich an dieser Stelle nicht weiter kommentieren.

Die Aufgabenerfüllung der Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis des Bundesrechtes der StVO wird allein aufgrund der vorhandenen Rechtsvorschriften nach objektiven Notwendigkeiten geprüft und entschieden.

Abschließend ist derzeit keine zwingende Notwendigkeit von zusätzlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen gegeben.

—
Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Constien

—

—